**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1241

A11

Oliver Krischer

12.05.2023

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

ROI Otto
Telefon 0211 4566-795
Telefax 0211 4566-388
janhendrik.otto@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Finanzierung des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV
Sitzung des Verkehrsausschusses am 17.05.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Finanzierung des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Verkehrsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17.05.2023

Schriftlicher Bericht

Finanzierung des SPNV und des straßengebundenen ÖPNV

Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister der Länder haben fortlaufend die Notwendigkeit der Erhöhung der Regionalisierungsmittel durch den Bund betont, die am 02.11.2022 in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen wurde. Mit dem Achten Änderungsgesetz zum Regionalisierungsgesetz (RegG) hat der Bund aufgrund dessen die Regionalisierungsmittel ab dem Jahr 2022 um eine Milliarde Euro pro Jahr aufgestockt. Zusätzlich werden die Regionalisierungsmittel ab dem Jahr 2023 mit drei Prozent anstelle von bislang 1,8 Prozent dynamisiert. Bzgl. der Anteile des Landes Nordrhein-Westfalens wird auf die Vorlage an den Verkehrsausschuss vom 13.01.2023 (Vorlage 18/680) verwiesen.

Die Landesregierung begrüßt die Erhöhung der Regionalisierungsmittel. Gleichzeitig ist bereits mit o.g. Vorlage darauf hingewiesen worden, dass die Erhöhung schon deshalb dringend erforderlich war, um die erheblichen und nicht vorhersehbaren Kostensteigerungen im ÖPNV abzufangen. Um den Zweckverbänden die zusätzlichen Regionalisierungsmittel zur Sicherung der Bestandsverkehre in den kommenden Jahren zur Verfügung stellen zu können ist eine Änderung ÖPNV-Pauschalen-Verordnung (ÖPNVP-VO) erforderlich. Diese soll im Laufe dieses Jahres erfolgen. Für die Anpassung der ÖPNVP-VO muss der Mittelbedarf der Zweckverbände für das Jahr 2024 und die folgenden Jahre möglichst genau beziffert werden, damit in der Verordnung die entsprechenden Beträge aufgenommen werden können. Dieser Mittelbedarf kann, insbesondere aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise und der damit einhergehenden Unsicherheiten, derzeit nicht langfristig prognostiziert werden. Ohne eine verlässliche Prognose können jedoch keine langfristigen zusätzlichen Mittelausschüttungen durch eine Anpassung der ÖPNVP-VO festgelegt werden. Die Landesregierung begleitet die Zweckverbände bei der Ermittlung der Bedarfe eng und stimmt sich hierbei mit allen Beteiligten fortlaufend ab. Die Landesregierung achtet im Austausch mit den Zweckverbänden selbstverständlich darauf, dass Finanzierungslücken vermieden werden.

Zur unmittelbaren Sicherung der Bestandsverkehre hat die Landesregierung für das Jahr 2023 bereits 200 Mio. Euro Landesmittel zum Ausgleich der krisenbedingt gestiegenen Kosten bereitgestellt. Diese Mittel werden vorrangig zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten im SPNV und im straßengebundenen ÖPNV eingesetzt. Außerdem hat

sich die Landesregierung gemeinsam mit den anderen Ländern dafür eingesetzt, dass die gesetzlich vorgesehene Kopplung der Trassen- und Stationspreise an die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel auch über das Jahr 2023 hinaus ausgesetzt wird. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des RegG ist die Dynamisierungsrate für die Jahre 2024 und 2025 in § 5 Abs. 10 Satz 2 RegG auf 1,8 Prozent begrenzt worden. So ist sichergestellt, dass zumindest in diesen Jahren nicht ein erheblicher Teil der Mittel an die bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zurückfließt, sondern für die Finanzierung der Bestandsverkehre zur Verfügung steht. Ab dem Jahr 2026 werden die Trassen- und Stationsentgelte durch die DB gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) wieder an die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel von derzeit 3 Prozent geknüpft, was mit entsprechend höheren Kosten für die Eisenbahnunternehmen und folglich mit einem höheren Mittelbedarf der Zweckverbände verbunden ist. Es ist noch detaillierter zu prüfen, in welchem Umfang möglicherweise weitere Mittel zur Abfederung der erheblich gestiegenen Energiekosten benötigt werden. Nach Sicherung der Bestandsverkehre kann geprüft werden, ob die zusätzlichen Mittel Spielräume für weitere Maßnahmen ermöglichen, wie beispielsweise eine perspektivische Erhöhung der ÖPNV-Pauschale.

Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister der Länder haben auf der Verkehrsministerkonferenz im März 2023 unter Vorsitz des Landes Nordrhein-Westfalen nochmals einstimmig betont, dass die zurückliegende Erhöhung der Regionalisierungsmittel allenfalls ein erster Schritt zur Erreichung der Klimaziele sei und die Erhöhung lediglich einen Beitrag zur Sicherung der Bestandsverkehre darstelle. Außerdem hat die Verkehrsministerkonferez betont, dass eine zeitnahe weitere Anhebung der Regionalisierungsmittel für dringend erforderlich gehalten werde, um die gemeinsamen Ziele der weiteren Attraktivierung des ÖPNV zu verwirklichen und erste Umsetzungsschritte tätigen zu können.

Die Landesregierung erwartet deshalb, dass mit dem Abschluss der Arbeiten am Ausbau- und Modernisierungspakt eine weitere Erhöhung der Regionalisierungsmittel des Bundes einhergehen wird. Der im Bundeskoalitionsvertrag vorgesehene Ausbau- und Modernisierungspakt wird fortlaufend von der mit Beschluss der Sonder-VMK vom 23. Februar 2022 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbezug der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet. Neben einem Zielbild für den ÖPNV 2030 und der Herstellung von Transparenz über die Verwendung der Regionalisierungs- sowie eigener Mittel der

Länder für den ÖPNV, konnte nunmehr u.a. auch Transparenz über die kommunalen Finanzierungsanteile am ÖPNV hergestellt werden. Bislang liegt, u.a. aufgrund der Mitberücksichtigung des Deutschlandtickets, jedoch noch nicht das vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) beauftragte Gutachten zur Bewertung des zukünftigen Finanzierungsbedarfs im ÖPNV bis 2030 vor, welches eine wesentliche Grundlage für die weiteren Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Ausbau- und Modernisierungspakt ist. Insbesondere sollen der Finanzierungsbedarf sowie die hierfür erforderlichen Finanzierungsbeiträge von Bund, Ländern und Kommunen und deren Verhältnis betrachtet werden.

Die Landesregierung wird sich auch weiterhin aktiv in die Arbeit am Ausbau- und Modernisierungspakt einbringen und sich im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz für eine weitere Erhöhung der Regionalisierungsmittel einsetzen.